

<b>Zeitschrift:</b>	Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft
<b>Band:</b>	24 (1967)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Livius, Cossus und Augustus
<b>Autor:</b>	Menschling, Eckart
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-20415">https://doi.org/10.5169/seals-20415</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Livius, Cossus und Augustus

Von Eckart Mensching, Göttingen

Livius erwähnt in den erhaltenen Büchern Augustus mit Namen nur dreimal. Während zwei Stellen (1, 19, 3: Schließung des Janustempels; 28, 12, 12: endgültige Unterwerfung Spaniens) nur einzelne Aspekte beleuchten<sup>1</sup>, kann die dritte (4, 20, 7) weitergehende Aufschlüsse über Livius' Verhältnis zum Princeps gewähren.

## I

Den Bericht von der Schlacht, die die Römer unter dem Diktator Mam. Aemilius im Jahre 437 gegen Veii und Fidenae schlugen, gliedert Livius in zwei Teile (4, cc. 18 und 19), und direkt nach der Caesur stellt er Cossus vor: *erat tum inter equites tribunus militum A. Cornelius Cossus, eximia pulchritudine corporis ...* (19, 1). Vor Schönheit, *animus*, *vires* und Abstammung wird also der Rang des Mannes erwähnt. Im folgenden aber, wo es vor allem um den Tod des Lars Tolumnius und die Gewinnung der Spolia opima geht (19, 2–20, 4), hören wir vom Rang nicht mehr<sup>2</sup>, obwohl der Kontrast 'wenig beachteter Triumphator (20, 1. 3. 4 *dictator*) – bewunderter Militärtribun (20, 1. 4)' dazu herausfordert.

Nach Abschluß des Jahresberichts jedoch heißt es: *omnes ante me auctores secutus A. Cornelium Cossum tribunum militum secunda spolia opima Iovis Feretrii templo intulisse exposui* (20, 5). Dieses auf den Rang des Corneliers ausgerichtete Résumé fällt auf durch die Exponierung des Autors und besonders durch den an die Spitze gestellten Quellenhinweis. Diese Worte deuten auf eine Fortsetzung hin: *ceterum, praeterquam quod ea rite opima spolia habentur, quae dux duci detraxit nec ducem novimus nisi cuius auspicio bellum geritur, titulus ipse spoliis inscriptus illos meque arguit consulem ea Cossum cepisse* (20, 6).

Der Widerspruch (*ceterum*) stützt sich auf zwei deutlich abgestufte Einwände. Der erste, weniger wichtige, legt den Ton auf die Erklärung des mehrdeutigen Wortes *dux*: *cuius auspicio bellum geritur*<sup>3</sup>. Cossus hätte demnach *dictator* gewesen

<sup>1</sup> Beide Stellen sind S. 24 ausgeschrieben; Per. 59 (... quam [sc. orationem Metelli] Augustus Caesar, cum de maritandis ordinibus ageret, velut in haec tempora scriptam in senatu recitavit) bleibt außer acht, da Livius' Worte nicht gesichert sind und außerdem in eine spätere Zeit fallen (vgl. Anm. 55). – Die letzten Äußerungen zu unserem Thema: R. Syme, *Livy and Augustus*, Harv. St. 64 (1959) 27ff. H. Petersen, *Livy and Augustus*, TAPhA 92 (1961) 440ff. H. J. Mette, *Livius und Augustus*, Gymnasium 68 (1961) 271ff. P. G. Walsh, *Livy, his hist. aims and methods*<sup>2</sup> (Cambridge 1963) 10ff. E. Burck, *Die Erzählungskunst des T. Livius*<sup>2</sup> (Berlin 1964) Vorwort 21ff. R. M. Ogilvie, *A commentary on Livy, books I–V* (Oxford 1965; = Comm.).

<sup>2</sup> Vgl. Anm. 34. Dionys' Bericht (*Arch. Rom.* 12, 5) bricht vorher ab.

<sup>3</sup> Zu Livius' Gebrauch des Wortes *dux* s. Weißenborn-Müller, Kommentar z. St.; vgl. noch das Gesetz des 'Numa' (Festus 189 M.): *cuius auspicio classe procincta opima spolia capiuntur Iovi Feretrio darier oporteat* (zur Datierung Anm. 27).

sein müssen. Aber ist der *dux* schon vor 400 Jahren in derselben Weise definiert? Der *consensus auctorum* könnte dagegen sprechen. – Der ungleich bedeutendere Einwand ist also der zweite: Die Weihinschrift (*titulus ipse spoliis inscriptus*) nennt Cossus Consul. Diesen Tatbestand teilt Livius nicht rein referierend mit; durch die Wahl des Wortes *arguit* vollzieht er in aller Kürze den Schritt vom Referat zur Wertung. Aus der Erwähnung einer Divergenz ist damit eine Palinodie geworden.

Die Palinodie gilt nicht für Livius allein, sie schließt die früheren Annalisten mit ein (*illos meque arguit*). Da sie sich vorwiegend auf die Inschrift stützt, scheinen zwei Fragen möglich oder gar notwendig: wie denn der *titulus* allen Vorgängern verborgen bleiben konnte (hat Livius ihn erfunden?), oder ob jene Historiker ihn als unecht verworfen haben (schenkt Livius einer Fälschung Glauben?). Als Antwort kann der folgende Satz verstanden werden: *hoc ego cum Augustum Caesarem, templorum omnium conditorem aut restitutorem, ingressum aedem Feretrii Iovis, quam vetustate dilapsam refecit, se ipsum in thorace linteo scriptum legisse audissem, prope sacrilegium ratus sum Cocco spoliorum suorum Caesarem, ipsius templi auctorem, subtrahere testem* (20, 7).

‘Augustus, der sich (bekanntlich) um alle Tempel sorgt, ließ (auch) den des Juppiter Feretrius restaurieren; als er ihn damals betrat, entdeckte er die Inschrift’. Trifft diese Paraphrase zu, so zeigt Livius in aller Umständlichkeit, wie Augustus die Inschrift entdeckte. Unter der Voraussetzung, daß Livius den Annalisten keine intensive Suche nach Dokumenten zutraute (eine naheliegende Vermutung, da er selbst ja nicht nach Urkunden suchte), daß sich ferner eine Suche im zerfallenen Tempel (*dilapsam*) nicht aufdrängte, wäre deutlich gemacht, warum kein Historiker vor Livius die Inschrift kannte. Wenn es dem Autor darum ging, die Nachricht von der Existenz des *titulus* als möglichst glaubwürdig hinzustellen, war Augustus’ Erwähnung kaum zu umgehen<sup>4</sup>. – Die bisher besprochenen Worte können also, Livius folgend, resümiert werden: *Augustus testis spoliorum Cossi* (*spolia* als totum für die Teile *titulus* oder *consulatus* verstanden).

Wenn Augustus bezeugt, daß es Spolien gibt und diese von Cossus geweiht sind, scheinen drei Reaktionen möglich: Man zweifelt an der Existenz oder an der Echtheit der Spolien, oder man schenkt Augustus volles Vertrauen (das erwähnte totum pro parte schließt die Differenzierung zwischen Spolien und Inschrift aus). Daß jede Reaktion davon abhängt, wie man Augustus’ Zeugnis – die nahezu ausschließliche Basis für die Version vom Consul Cossus – bewertet, daß andererseits Livius Augustus volles Vertrauen schenkt, liegt auf der Hand. Deshalb überrascht die Formulierung *Cocco ... Caesarem ... subtrahere testem*, macht sie doch direkt Cossus und nur verschleiert Augustus zum Objekt des Angriffs. Ein *Caesari fidem abrogare* (s. 8, 18, 3) wäre zumindest deutlicher gewesen.

---

<sup>4</sup> Entgegen dem immer wieder erhobenen Vorwurf, Livius habe die Spolien nicht selbst besichtigt (zuletzt etwa Walsh 113), glauben wir, daß die Berufung auf Augustus notwendig und nach ihr ein Hinweis auf die mögliche eigene Autopsie (da er von Zweifeln zeugen würde) nicht angebracht war.

Die Zweifel an der Existenz oder Echtheit der Spolien werden ausgesprochen scharf zurückgewiesen: *prope sacrilegium ratus sum*. Mag die abgelehnte Reaktion für Livius auch darauf hinauslaufen, daß der Tempel um ein wertvolles Weihgeschenk gebracht wird, so daß man in gewisser Weise von einem ‘Tempelraub’ sprechen könnte – in der logischen Konstruktion ist Augustus das Opfer des *sacrilegium*: Dieses Wort muß (s. Appendix I) als ‘Vergehen an einem Gott, Frevel’ verstanden werden<sup>5</sup>; ein ironischer Gebrauch scheidet aus<sup>6</sup>.

Die Entscheidung, ob Livius Augustus einen übermenschlichen Status zusprach, hängt von der Bedeutung des *prope* (s. 20, 3. 11) ab<sup>7</sup>. Drei Indizien empfehlen, sein Gewicht gering zu veranschlagen: Wie die Formulierung *Cocco subtrahere testem* (statt *Caesari fidem abrogare*), so zeugt auch die Namensform *Augustus Caesar* (ebenso 28, 12, 12; 1, 19, 3 gar *imperator C. A.*) von Verehrung und Ehrfurcht: Horaz lehrt, daß auch ein einfaches *Caesar* oder *Augustus* nicht respektlos gewesen wäre<sup>8</sup>. Schließlich hören wir von Augustus’ Fürsorge für die Tempel dreimal:

- (1) *templorum omnium conditorem aut restitutorem;*
- (2) *aedem ..., quam vetustate dilapsam refecit;*
- (3) *Caesarem, ipsius templi auctorem.*

Der weitausgreifenden Apposition (1: *omnium*) kann zwar noch eine Funktion im Kontext zugebilligt werden (s. oben); sie wirkt aber auch schon abundant. Die zweite Apposition (3) – sie scheint um vieles entbehrlicher – weist nach der Alternative *conditor aut restitutor* und dem *refecit* des Relativsatzes (2) durch die Wahl des Wortes *auctor* ins Panegyrische. Zu dieser Abundanz (welch ein Gegensatz zum andeutenden *arguit*) treten zwei Parallelen zu (1) und (3), die sich keineswegs durch ihre Distanz Augustus gegenüber auszeichnen (in den *Res gestae* und in Ovids Fasten)<sup>9</sup>. – Kurz, der Kontext schwächt das *prope* stark ab: In Livius’ Augen nimmt Augustus eine übermenschliche Stellung ein – wem das unmöglich scheinen sollte, der bedenke, wie Vergil zumindest zehn Jahre zuvor urteilen konnte.

<sup>5</sup> *Sacrilegium* bedeutet also im Hinblick auf *Cossus’* Weihung im Jupiter-Tempel ‘Tempelraub’, im Hinblick auf *Augustus’* Zeugnis ‘frevelhafter Unglaube’ (s. Appendix I).

<sup>6</sup> J. Bayet, *Tite-Live, Hist. rom. IV* (Paris 1954) z. St. «La flatterie n'est pas sans ironie» (vgl. dens. S. 119f.); Mette 275 «Man glaubt einen leichten Spott herauszuhören». S. noch Anm. 19.

<sup>7</sup> G. Stübler, *Die Religiosität des Livius*<sup>2</sup> (Amsterdam 1964) 33 übergeht *prope* ganz (s. noch S. 24ff.).

<sup>8</sup> Es mag hier genügen, zu konstatieren, daß Horaz nur zweimal *Caesar Augustus* wählt (*C. 2, 9, 19. Epi. 2, 2, 48*), neunmal allein *Augustus* (ab *C. 3, 3, 11*) und (von *C. 2, 9* ab gezählt) fünfzehnmal *Caesar* (darunter *Epi. 2, 1, 4* [ $\psi$  zu V. 1 *ad Caesarem Augustum*] und *C. 3, 4, 37*; dagegen *3, 3, 11* und *3, 5, 3 Augustus*); bemerkenswert *C. 4, 2: v. 34 Caesar*, v. 43 *Augustus*, v. 48 *Caesar*). – Vergil (*Aen. 6, 792 Augustus Caesar Divi genus*) wählt *Aen. 8, 714 Caesar*, möglicherweise allerdings unter dem Einfluß des wenig entfernten *Augustus ... Caesar* (8, 678), wie sich Livius 4, 20, 7 an der zweiten Stelle ja auch mit dem einfachen *Caesar* begnügt.

<sup>9</sup> *Augustus, Res gest. 19 aedes in Capitolio Iovis Feretri et Iovis Tonantis ... feci (ἐπόησα); Ov. Fast. 2, 63 ... templorum positor, templorum sancte repositor.*

An das Résumé der eigenen Darstellung (20, 5) schließt sich die Sachkritik, die in eine Palinodie mündet (*arguit*). Der folgende Satz bringt dann eine Quellenkritik<sup>10</sup>, doch nutzt Livius die Gelegenheit und legt gleichzeitig ein Bekenntnis zu Augustus ab.

## II

Die Entscheidung für die Version des *titulus* führt wegen der sonstigen annalistischen Angaben über Cossus nicht direkt zu einer neuen, sicheren Datierung der Spoliengewinnung. Zwar kennen Livius und die *auctores* auch ein Consulat des Cossus, aber in einem Jahr (428)<sup>11</sup>, in dem es keinen Krieg gab. Als Cossus *tribunus militum consulari potestate* war (426), kam es wieder zum Krieg gegen Veii und Fidenae; damals schlug er als *magister equitum* unter dem Dictator Mam. Aemilius eine berühmte Reiterschlacht. – Dieses bei Livius bis 4, 20, 7 zum Teil nicht vorgelegte Material ergibt folgende Tabelle:

A	( <i>titulus</i> )	<i>consul</i>	<Reiterschlacht>	Spolien
B	( <i>auctores</i> )			
1.	(437)	<i>tribunus militum</i>	Reiterschlacht	Spolien
2.	(428)	<i>consul</i>	Kein Krieg	–
3.	(426)	<i>trib. mil. cons. pot.</i> <i>magister equitum</i>	Reiterschlacht	–

Diese Überlieferungslage empfiehlt es nicht, dem *titulus* folgend die Spoliengewinnung unbesehen in das Jahr des Consulats (428) zu setzen. Also sind auch die Jahre 437 und 426 in Erwägung zu ziehen. Mit welchen Fehlern der Überlieferung müßte man jeweils rechnen?

1. (437): Die *auctores* hätten die Consulnliste gleich zweimal (437 und 428) ändern müssen (es sei denn, man wolle Cossus zwei Consulate geben) und dazu das Diktatorenverzeichnis (oder, wenn das *auspicium* nicht Vorbedingung war, den Namen eines Legaten oder eher noch des *magister equitum*, s. 4, 17, 9f.).
2. (428): Die *auctores* hätten bei der Transponierung der Schlacht nicht einmal die Spur von Kampfhandlungen übrig lassen und die Ruhe durch eine Pest erklären müssen.
3. (426): Die *auctores* hätten den Consul zum Consulartribunen machen müssen (Livius glaubte sicher nicht, daß Cossus auf der Inschrift den ganzen *cursus honorum* angab)<sup>12</sup> und den Dictator zum *magister equitum*.

Diese postulierten Fehler der Überlieferung haben ein ungleiches Gewicht; unter der Voraussetzung, daß die Inschrift echt ist, scheint jedoch die Datierung der

<sup>10</sup> Zu Sach- und Quellenkritik vgl. W. Wiehemeyer, *Proben hist. Kritik aus Livius XXI-XLV* (Diss. Münster 1938) passim.

<sup>11</sup> Für die chronologischen Schwierigkeiten s. Ogilvie, *Comm.* 565f.

<sup>12</sup> Gegen Weißenborn-Müller (zu 4, 20, 6), die glauben, Cossus habe 426 in der Inschrift auch die früher bekleideten Ämter angegeben (darunter eben auch das Consulat), s. Th. Mommsen, *Röm. Forschungen* 2, 240.

Spoliengewinnung unmöglich – es sei denn, man nehme zu dem von Livius 4, 20, 5 ff. verwandten Material und seinen Kriterien weiteres hinzu<sup>13</sup>.

Auch Livius wendet sich, nachdem er die Echtheit der Inschrift wahrscheinlich gemacht hat, der Suche nach der richtigen Datierung zu; allerdings schickt er nicht das bis 4, 20, 7 noch unbekannte Material voraus: *quis ea in re sit error, quod tam veteres annales quodque magistratum libri, quos linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat identidem auctores, septimo post demum anno cum T. Quinctio Poeno A. Cornelium Cossum consulem habeant, existimatio communis omnibus est* (20, 8)<sup>14</sup>.

Der Neueinsatz erlaubt es dem Autor, das Résumé des ersten Teils ('Die *auctores* irren also') mit einer gewissen Härte zu formulieren und den Beginn des zweiten Teils zu markieren: 'Welcher Art ist der Fehler (der *auctores*) in dieser Angelegenheit?' Diese Frage setzt die Kenntnis der gesamten Cossus-Tradition voraus. Da diese aber dem Leser nicht vertraut sein dürfte, muß 'diese Angelegenheit' erläutert werden: 'daß nämlich die *auctores* (die ebenfalls ein Consulat des Cossus kennen)<sup>15</sup> Cossus' Consulat erst sieben Jahre später ansetzen'. Doch es wird nicht nur neues Material vorgelegt; mit der Unterrichtung des Lesers verbindet Livius die Argumentation: 'Jenes Consulat (428) wird von Quellen höchster Autorität bezeugt, von *tam veteres annales* und den im Moneta-Tempel aufbewahrten *libri linteoi*.' – Schon die Kenntnis vom Consulat im Jahre 428 erschwert die Datierung der Spoliengewinnung ins Jahr 437: Auf die notwendigen schwerwiegenden Änderungen der Überlieferung hatten wir oben (zu 1) hingewiesen; und diese Überlieferung stützt sich, wie Livius betont, auf anerkannte Autoritäten. Wir erblicken folglich in diesem Satz (4, 20, 8) die Zurückweisung der ersten Möglichkeit, der Datierung ins Jahr 437. – Warum allerdings Livius die Frage nach der Art des Irrtums so resignierend beantwortet: 'Das mag jeder für sich entscheiden', ist zunächst nicht ganz ersichtlich.

Die Resignation macht der Autor erst im folgenden Satz recht begreiflich: *nam etiam illud accedit, ne tam clara pugna in eum annum transferri posset, quod imbelle triennium ferme pestilentia inopiaque frugum circa A. Cornelium consulem fuit, adeo ut quidam annales velut funesti nihil praeter nomina consulum suggerant* (20, 9).

<sup>13</sup> Dies einige (z. T. kombinierte) moderne Kriterien: Restauration des *titulus* lange vor Augustus (J. D. Bishop, *Augustus and A. Cornelius Cossus Cos.*, Latomus 7 [1948] 187 ff.); vollständige Abwertung der annalistischen Berichte, da nicht auf gleichzeitige Aufzeichnung zurückgehend (Mommsen, *Röm. Forschungen* 2, 241 f.); umfangreiche Laufbahnangaben des Cossus (s. Anm. 12); Verlesung eines *COSO* (= *Cosso*) als *COS.* (vgl. die Lit. bei Bishop 187 f.); Erklärung der *spolia* als *secunda* oder *tertia* (Bayet IV 120 f. mit Anm.; dagegen Liv. 4, 20, 6 rite). Bezeichnend ist die Resignation eines so entschiedenen Vertreters der Echtheit wie K. J. Beloch (*Röm. Geschichte* [Berlin 1926] 300): «entweder in 326/428 oder 328/426».

<sup>14</sup> *quis Gronovius, qui si Hss.* – Zu *septimo* s. S. 20 mit Anm. 28.

<sup>15</sup> Bemerkenswert scheint es, daß Livius Cossus' Consulat als bekannt voraussetzt und sein Augenmerk nur auf dessen Datierung richtet.

Da im vorangehenden nicht deutlich argumentiert wurde, ist der Übergang sehr hart. Der Gedankengang verläuft etwa so: ‘... dies mag (wegen der Schwierigkeiten) jeder für sich entscheiden; denn (zu dem Umstand, daß die Überlieferung eine Verlegung des Consulats verbietet), tritt noch ein Hindernis, das einer Verlegung der Reiterschlacht (d. h. der Spoliengewinnung) im Wege steht, hinzu, nämlich dies, daß ...’. An die Ablehnung der ersten Möglichkeit schließt sich die der zweiten: *ne tam clara pugna in eum annum (428) transferri posset.*

Zur dritten Datierungsmöglichkeit der Spoliengewinnung heißt es: (20, 10) *tertius ab consulatu Cossi annus tribunum eum militum consulari potestate habet, eodem anno magistrum equitum; quo in imperio alteram insignem edidit pugnam equestrem.* (20, 11) *ea libera coniectura est, sed – ut ego arbitror – vana: aversari enim omnes opiniones<sup>16</sup> licet, cum auctor pugnae, recentibus spoliis in sacra sede positis, Iovem prope ipsum, cui vota erant, Romulumque intuens, haud sfernendos falsi tituli testes, se A. Cornelium Cossum consulem scripserit.*

Ohne Übergang (der Bruch ist härter als zwischen § 8 und 9) kommen wir zu einem zweigeteilten Satz, der nahezu ausschließlich neues Material vorlegt; die Argumentation beschränkt sich auf das eine Wort *alteram*: Die Ähnlichkeit der zwei Schlachten könnte die Datierung der Spoliengewinnung ins Jahr 426 empfehlen. Da aber diese Folgerung aus der zweiten Satzhälfte nicht ausgesprochen wird, folgt der anschließende Satz recht unvermittelt: ‘Dies ist eine statthafte Überlegung’.

Diese Wertung wird jedoch umgehend – wenn auch dezent – zurückgenommen: ‘Diese Überlegung aber überzeugt meines Erachtens nicht. Denn alle diese Vermutungen (über die Datierung ins Jahr 426)<sup>16</sup> muß man zurückweisen, da Cossus (der 426 Consulartribun war) sich selbst vor achtunggebietenden Zeugen Consul nannte.’ Nachdem ein Argument für das Jahr 426 angedeutet war (aus § 10b), folgen die entscheidenden Gegenargumente (aus § 10a).

Die drei Datierungsmöglichkeiten werden also in chronologischer Reihenfolge (437: § 8. – 428: § 9. – 426: § 10f.) diskutiert, und zwar unter der Voraussetzung, daß die *auctores* irren. Die Überlegungen bleiben ohne Ergebnis, die Frage *quis ea in re sit error* unbeantwortet. Doch trotz der Ergebnislosigkeit wird die grundlegende Voraussetzung (die *auctores* irren) nicht aufgegeben. Im letzten Satz der Diskussion wendet sich Livius vielmehr entschieden gegen die Hypothese, die doch noch einen Fehler der Inschrift und die Richtigkeit der Überlieferung anzunehmen erlaubt, gegen eine bewußt unzutreffende Angabe des Cossus. Und da

<sup>16</sup> Überliefert ist in § 11: *sed ut ego arbitror vana versare in omnes opiniones licet.* Das Objekt des *versare* kann keinesfalls *vana* sein und muß somit dem vorangehenden *ea* entnommen werden; *ea* impliziert dort ‘die Ähnlichkeit der Schlachten könnte eine Verlegung der Spoliien ins J. 426 empfehlen’. Ein solches *ea* aber scheidet als Objekt des *versare* aus. So ist die paläographisch naheliegende Konjektur von Madvig und Wagner *vana; aversari enim omnes* kaum zu umgehen (wehalb nach Ogilvie, *Comm.* 567 «*cum* = ‘although’» sein muß, sehe ich nicht).

diese Zurückweisung obendrein noch religiös getönt ist<sup>17</sup>, kann es keinen Zweifel daran geben, daß Livius dem *titulus* folgt: *consulem ea Cossum cepisse*.

Im Jahre 426 läßt Livius Mam. Aemilius kurz vor der Schlacht gegen Fidenae und Veii eine Rede halten, in der er auf das Jahr 437 zurückgreift und von den Spoliern, die der Militärtribun Cossus damals errang, spricht: *se quoque eundem dictatorem Mam. Aemilium esse, qui antea Veientium Fidenatumque ... exercitus fuderit, et magistrum equitum A. Cornelium eundem in acie fore, qui priore bello tribunus militum, Larte Tolumnio rege Veientium ... occiso, spolia opima Iovis Feretrii templo intulerit* (4, 32, 3f.).

Zwischen dem Tenor der Diskussion (20, 5 ff.) und dem Rückblick in dieser Rede (32, 3f.) besteht ein gravierender Widerspruch.

### III

Der Widerspruch könnte durch die Hypothese gelöst werden, Livius habe hier ganz bewußt trotz der vorangegangenen Entscheidung für die Inschrift (4, 20) die Version der *auctores* bevorzugt. – Da 4, 32 nur etwa 15 Teubner-Seiten von 4, 20 entfernt ist, da 4, 21–30 größtenteils nurdürre Notizen mitgeteilt werden (außer cc. 26–28) und da endlich sich 4, 20 durch Livius' außergewöhnliche Exponierung dem Leser einprägen mußte, kann man die Neglegierung der Inschriften-Version an der späteren Stelle nicht als Zeichen der Unabhängigkeit des Autors<sup>18</sup>, sondern nur als Affront gegen Augustus verstehen<sup>19</sup>. Ist es aber schon allgemein wenig glücklich, Livius ein Lippenbekenntnis, eine doppelbödige Moral zuzutrauen<sup>20</sup>, so scheinen die Worte *prope sacrilegium ratus sum* einen Affront gegen Augustus auszuschließen. Scheidet damit der beabsichtigte Widerspruch aus, so bleibt nur die Erklärung durch ein Versehen des Autors. Doch wenn schon kaum ein Leser bei der Lektüre von 4, 32 die grundsätzliche Stellungnahme vergessen haben kann, dann gilt dies erst recht für den Verfasser – bei kontinuierlicher Abfassung. Dann aber müssen wir folgern, daß [1] die Worte 4, 20, 5–11 beträchtlich später als 4, 32 niedergeschrieben wurden<sup>21</sup> und daß [2] zum Zeitpunkt des Nachtrags eine Korrektur von 4, 32 unterblieb.

[1] Die Kenntnis der Inschrift versetzte Livius in eine ungewöhnliche Situation. Er mußte zwischen zwei Versionen wählen, die beide gut bezeugt waren. Für die Authentizität der Inschrift sprach Augustus' Zeugnis; zudem verfügte Livius

<sup>17</sup> Auf Ähnlichkeiten der Argumentation, die § 7 und § 11 (beide setzen sich für die Zuverlässigkeit des *titulus* ein) verbinden, wies schon Stübler (oben Anm. 7) 33 hin.

<sup>18</sup> So Ogilvie, *Comm.* 2f. 564.

<sup>19</sup> Bayet und Mette (s. Anm. 6) müßten bereit sein, einen solchen Affront anzuerkennen.

<sup>20</sup> F. Klingner, *Röm. Geisteswelt*<sup>4</sup> (München 1961) 458 über Livius: «ein lauteres, argloses Gemüt».

<sup>21</sup> Ein Nachtrag ist seit den Zeiten Niebuhrs (s. Anm. 41) immer wieder angenommen, doch mit sehr unterschiedlicher Notwendigkeit. Wer die Divergenzen zwischen 4, 20 und 4, 32 als Zeichen der Unabhängigkeit, als Affront versteht, ist keineswegs gezwungen, in 4, 20, 5ff. einen Nachtrag zu erblicken (J. Bayet, *Tite-Live, Hist. rom.* I<sup>7</sup> [Paris 1961] Introd. 17f. ist von seiner Fiktion der 2. Auflage beherrscht; s. Anm. 37).

nicht über die Kenntnisse, um eine aus älterer Zeit stammende Fälschung (s. Anm. 13) entlarven zu können. Andererseits: wie konnte der Juppiter-Tempel zwar derart zerfallen (vgl. noch Nep. Att. 20, 3 *vetustate atque incuria detecta pro-laberetur*), ein Leinenpanzer sich aber über mehr als 400 Jahre erhalten?<sup>22</sup> Außerdem war die Bereitschaft, einen Fehler aller Autoren anzuerkennen, sicherlich gering. – Die Entscheidung für den *titulus* brachte eine weitere Schwierigkeit: Livius konnte die Spoliengewinnung nun nicht datieren, zumindest nicht ohne große Gewaltsamkeit.

Diese Schwierigkeiten, die unabhängig vom Zeitpunkt der Unterrichtung des Autors bestehen, löst der Autor folgendermaßen: Er stellt Cossus pointiert als Militärtribunen vor (19, 1 nach der Vorlage, s. Dionys A.R. 12, 5, 1 *χιλίαρχος τις Ρωμαῖος, Αὐλος Κορυῆλιος Κόσσος ἐπίκλησιν*); nach Abschluß des Jahresberichts folgt die höchst auffällige, breite Palinodie. Diese Lösung wäre mehr als anstößig, wenn der Autor die Inschrift von Anfang an gekannt hätte<sup>23</sup>; bei nachträglicher Unterrichtung<sup>24</sup> könnte sie hingenommen werden, eben wegen jener sich plötzlich auftuenden Schwierigkeiten und für den Fall, daß die Arbeit nicht sonderlich sorgfältig durchgeführt wurde – für eine solche Nachlässigkeit sprechen einige weniger sorgfältige Formulierungen (s. oben II).

[2] Livius' Arbeit am Nachtrag hat einmal darin bestanden, fremde Darstellungen auf ihr Verhältnis zur eigenen durchzusehen<sup>25</sup>. Bei dieser Kontrolle hat er augenscheinlich mehrere Werke konsultiert:

*omnes ante me auctores secutus* (20, 5)<sup>26</sup>;

*quod tam veteres annales quodque magistratum libri, quos ... Macer Licinius citat identidem auctores* (20, 8);

*ut quidam annales velut funesti nihil praeter nomina consulum suggerant* (20, 9)<sup>27</sup>.

<sup>22</sup> Wie sich oben (II) ergab, legt Livius 20, 8–10 vorwiegend das Material vor und deutet die Konsequenzen nur an. Wenn er 20, 7 auf den Stoff des Panzers (*thorace linteo*) und den desolaten Zustand des Tempels hinweist (*vetustate dilapsam ... auctorem*), könnte er damit derartige Bedenken andeuten (vgl. Anm. 27). – Bayet IV S. 119 scheint es für möglich zu halten, daß der Panzer beim Gallierbrand vernichtet wurde (vgl. Bishop 190f.): Da der Tempel auf dem Capitol lag (s. Anm. 9), scheidet dieses Bedenken für Livius aus.

<sup>23</sup> Die von Ogilvie, *Comm.* 564 und Wiehemeyer (oben Anm. 10) 74 angeführten Korrekturen an späterer Stelle zeigen einmal, daß Livius solche Unausgeglichenheiten nicht fremd sind (d. h. daß potentiell die Bereitschaft zur umgehenden Revozierung vorhanden war), zum anderen – da es sich um weniger gravierende oder (und) weniger augenfällige Korrekturen handelt –, daß 4, 20, 5ff. eben doch aller Wahrscheinlichkeit nach anders, d. h. als Nachtrag anzusehen ist (von 4, 32 sei ganz abgesehen).

<sup>24</sup> Eine weniger wahrscheinliche Erklärung des Nachtrags S. 21f.

<sup>25</sup> Wie unten (S. 23) vermutet wird, hatte Livius kurz vor der Abfassung des Nachtrags aus seinem Werk gerade die Cossus-Partie vorgelesen.

<sup>26</sup> Das bedeutet natürlich nur 'alle von mir konsultierten Autoren' (vgl. 32, 6, 8 *ceteri Graeci Latinique auctores, quorum quidem ego legi annales*), zumal erhaltene Quellen die Spoliien dem *magister equitum* zuweisen (nach Livius' Chronologie also ins J. 426 setzen): Val. Max. 3, 2, 4; Flor. 1, 11, 3; Anon. *De vir. ill.* 25 (s. Mommsen, *Röm. Forschungen* 2, 236f.).

<sup>27</sup> Einer weiteren (antiquarischen?) Vorlage dürften 20, 6 die Definitionen der *spolia* und des *dux* entnommen sein (Varro scheint das Gesetz des 'Numa' [s. Anm. 3] schon gekannt

Eine andere Aufgabe war es, mögliche Divergenzen zwischen dem Nachtrag und der späteren Darstellung zu beseitigen, sei es, daß ein Résumé unter dem Einfluß eines anderen Werkes stand, sei es, daß die spätere Darstellung noch von der widerrufenen Version der *auctores* beherrscht war.

Über Cossus' Consulat ist im Nachtrag überliefert: ... *quod tam veteres annales ... septimo post demum anno cum T. Quinctio Poeno A. Cornelium Cossum consulem habeant* (20, 8). In der Darstellung dagegen fällt das Consulat (ebenfalls mit Quinctius) ins zehnte Jahr (4, 30, 4). Wenn das ominöse *septimo* auch auf einer Korruptel beruhen dürfte, so scheint sich doch die Änderung in *undecimo* (*VII* zu *XI*) eher zu empfehlen. In diesem Fall harmonieren Résumé und Darstellung nicht<sup>28</sup>.

Kurz darauf faßt Livius wieder zusammen: *imbelle triennium ferme pestilentia inopiaque frugum circa A. Cornelium consulem fuit* (20, 9). – In der Darstellung der drei Jahre (4, 30) findet sich in der Tat kein Krieg. Doch von den zwei Gründen des Friedens fehlt der eine, die *inopia frugum*, obwohl von einer Trockenheit und einer dadurch bedingten Viehseuche ausführlich die Rede ist. – Dem Wort *pestilentia* (20, 9) stehen 4, 30 *morbi* (und *tabum*) gegenüber. Der aus derselben Quelle stammende Parallelbericht bei Dionys spricht von einer Vielzahl von Krankheiten (so daß Livius' Plural *morbi* berechtigt ist); unter ihnen aber scheint sich die 'Pest' nicht befunden zu haben<sup>29</sup>. – Schließlich werden *pestilentia* und *inopia frugum* als Grund für das Fehlen eines Krieges genannt. Ähnliches gilt für das Jahr 428 (30, 12 *irae adversus Veientes in insequentem annum ... dilatae*); im Jahre 427 dagegen, das ja auch noch zum *triennium* zählt, unterbleibt die Strafexpedition wegen der *religio*, und deren Bedeutung wird von Livius stammen<sup>30</sup>.

Die beobachteten Divergenzen könnten, gerade wegen der 20, 9 gebotenen Kürze, für unerheblich gehalten werden. – Da Zeiten der Epidemien für die frühen Jahrhunderte in großer Zahl überliefert werden, müssen sich die entsprechenden Berichte der Historiker weitgehend geähnelt haben. Ohne Mühe lassen sich die erhaltenen Pestberichte in zwei Gruppen scheiden, in den annalistischen Typus – zu ihm zählt das Résumé 20, 9 – und in den naturwissenschaftlich orientierten,

zu haben, s. K. Latte, *Röm. Religionsgeschichte* 204f.). – Beachtenswert ist vielleicht die subjektive Note des *novimus* (gerade in der entscheidenden Definition des *dux*): Ob angedeutet sein mag, daß das 5. Jh. den *dux* anders definierte (vgl. Anm. 23)? Anders H. Desau, *Livius und Augustus*, Hermes 41 (1906) 148: «Wir hören eben hier ... die Regierung, wohl die Pontifex ...».

<sup>28</sup> Vgl. Ogilvie, *Comm.* 565f.; konservativer Bayet IV S. 120: «nous nous garderons de corriger un texte révélateur.»

<sup>29</sup> Wenn Dionys die Epidemie auch etwas anders datiert (*A.R.* 12, 6, 1 δεύτερον ὑπατεύοντος Αὐλον Κορνηλίου Κόσσου), erweisen die Parallelen doch die Zusammenghörigkeit der Pestberichte (vgl. auch Burck, *Erzählungskunst* 99). Wichtig die Entsprechung zu Livius' *morbi* (und *scabies*): εἰς δὲ τοὺς ἀνθρώπους νόσοι κατέσκηψαν πολλαὶ μὲν ἄλλαι, μάλιστα δὲ ἡ ψωρώδης καλονυμένη .... – Liv. 4, 30, 7f. ist unten S. 30 ausgeschrieben.

<sup>30</sup> Vgl. 4, 30, 13 und Burck, *Erzählungskunst* 99f. – Anders als Bayet IV S. 122f. scheint uns die Tatsache, daß 4, 20, 8 von einem *imbelle triennium ferme* die Rede ist, in der Darstellung aber vier Jahre ohne Krieg sind, weniger auffällig.

zu dem Livius' Darstellung (30, 7 ff.) eine gewisse Nähe zeigt (s. Appendix II). Die erwähnten Divergenzen scheinen deshalb aussagekräftig.

Die Unterschiede könnten durch verschiedene Quellen erklärt werden: 20, 9 mag Licinius Macer benutzt sein, der im Nachtrag gerade für das Jahr des Consulats erwähnt wird (20, 8). Dagegen hat sich zeigen lassen, daß 30, 1–11 höchstwahrscheinlich Macer nicht verpflichtet ist<sup>31</sup>.

Die unklaren Formulierungen im Nachtrag waren stets aufgefallen<sup>32</sup>; daß dort vorwiegend nur das Material, weniger die Folgerungen des Autors vorgelegt werden, hatte sich oben (II) ergeben. Diese Besonderheiten erweist ein Vergleich mit dem von Livius sonst gewählten Stil als Unzulänglichkeiten, die auf mangelnde Sorgfalt bei der Arbeit am Nachtrag deuten. Deshalb mögen die Differenzen hinsichtlich des *triennium* dadurch zu erklären sein, daß Livius 4, 30 noch einmal gelesen hat, das Résumé aber ungenau formulierte, möglicherweise in Erinnerung an den gängigen annalistischen Typus von Epidemieberichten<sup>33</sup>.

Auf Grund der zwei Indizien (*septimo/undecimo; imbelle triennium*) hat auch die zweite Annahme die Wahrscheinlichkeit auf ihrer Seite, daß bei der Einfügung des Nachtrags aus Unachtsamkeit eine Korrektur der Darstellung in c. 32 unterblieben ist<sup>34</sup>.

#### IV

Die bisher angestellten Überlegungen führten zu dem Ergebnis, daß 4, 20, 5–11 ein Nachtrag vorliegt, der zudem nicht sonderlich sorgfältig gearbeitet worden ist. Zu diesen beiden Voraussetzungen für die folgenden Vermutungen tritt eine dritte: Aus Livius' Worten *hoc ego cum Augustum ... se ipsum ... legisse* (sc. *dicentem*) *audissem* (20, 7) ist zu folgern, daß er direkt aus Augustus' Mund und nicht indirekt durch Gewährsmänner von den Spoliern und der Inschrift gehört hat<sup>35</sup>.

[1] Wenn 4, 20 ein Nachtrag vorliegt, kann Livius bei der Niederschrift der ursprünglichen Fassung von der Inschrift gewußt, sie aber unterdrückt haben; er hätte sie dann erst später (auf fremdes Drängen oder einen Wandel seiner Anschauungen hin) berücksichtigt<sup>36</sup>. Wahrscheinlicher ist indes die einfachere Hypo-

<sup>31</sup> Zu den Quellen s. Ogilvie, JHS 48 (1958) 46. 43f. und *Comm.* 581.

<sup>32</sup> Glareanus gab zu, Verschiedenes in c. 20 nicht verstanden zu haben (s. Dessaу [oben Anm. 27] 148, 2); Crevier erklärte die magna obscuritas damit, Livius habe Augustus nur scheinbar beipflichten wollen (s. Bayet IV S. 120, 1). Dessaу 148 glaubt, Livius sei sich nicht völlig darüber im klaren gewesen, was er habe sagen wollen.

<sup>33</sup> Entgegengesetzt urteilt expressis verbis Ogilvie, *Comm.* 564: «*imbelle triennium* presupposes that the narrative of 30 has already been written.»

<sup>34</sup> Daß 4, 19, 2 ff. (bes. 20, 1–4) auf Cossus' Rang nicht mehr eingegangen wird (s. S. 12), mag auf einen nachträglichen Eingriff zurückgeführt werden. Doch die Überarbeitung der dem Nachtrag vorangehenden Partie besagt nichts für die der darauf in einem gewissen Abstand folgenden Stellen.

<sup>35</sup> Eine unmittelbare Mitteilung des Augustus ist auch, soviel ich weiß, bisher nicht in Zweifel gezogen worden.

<sup>36</sup> In diese Richtung könnten vielleicht Dessaüs Überlegungen zielen (147: «... und Livius wurde veranlaßt ...»).

these: Erst nach Abschluß der Arbeit ist er auf die Entdeckung aufmerksam gemacht worden.

Der Hinweis auf Augustus' (erste) Schließung des Janusbogens (1, 19, 3) ist zwischen dem Januar 27 und dem Jahre 25 niedergeschrieben, und dies heißt, daß keine Indizien auf eine nachträgliche Hinzufügung deuten<sup>37</sup>, daß der Anfang des ersten Buches frühestens zu Beginn des Jahres 27 entstanden ist. Wann Livius mit seiner Arbeit beim vierten Buch angelangt ist, muß selbstverständlich offen bleiben; doch so viel dürfte feststehen: Mitte 27 war die ursprüngliche Fassung über Cossus (4, 19, 1–20, 4) noch nicht verfaßt. Bis zu diesem Zeitpunkt also hatte Augustus ihm noch nicht von den Spoliern erzählt. Da der Princeps aber Mitte 27 Rom für drei Jahre verließ, ergibt sich als frühester Termin für Livius' Unterrichtung und die Ausarbeitung des Nachtrags (4, 20, 5ff.) die zweite Hälfte des Jahres 24.

Dieser Datierung widerspricht es kaum, daß Livius 1, 19 die Schließung des Janusbogens im Jahre 25 nicht kennt. Nicht daß wir glaubten, er habe eine Korrektur von 1, 19 vergessen. Die Geschlossenheit des ersten Buches empfiehlt die Annahme einer separaten Edition dieses Buches<sup>38</sup>, so daß wir folgern können, nur die Bücher II–V seien nach der Mitte des Jahres 24 erschienen. Diese Hypothese wird noch durch die folgende Überlegung gestützt: Augustus' Entschluß, der Lesung wohl des vierten Buchs beizuhören (s. unten [3]), kann durch eine kurz zuvor erfolgte Rezitation (etwa der Bücher I–III) veranlaßt worden sein oder (und dies hat mehr für sich als seine gleichsam spontane Reaktion) durch die Lektüre des bereits vorliegenden ersten Buches.

[2] M. Licinius Crassus (cos. 30 v. Chr.) hat sich, nachdem er im Jahre 29 den Bastarnerhäuptling Deldo eigenhändig getötet hatte, um eine Weihung der Rüstung im Jupiter-Tempel bemüht – vergebens. Aus diesem Grund ist die Hypothese aufgestellt, Octavian habe 'Spoliern des Cossus' mit dem Zeugnis des Consulats hergestellt oder dreist erfunden, um dem Licinier die Berufung auf Cossus, den *tribunus militum* oder *magister equitum*, unmöglich zu machen<sup>39</sup>. – Dieser Kniff des Princeps wäre nur sinnvoll gewesen, wenn die Öffentlichkeit oder

<sup>37</sup> Ganz abgesehen von der unbegründeten Hypothese einer zweiten Auflage (Bayet I, Introd. 16ff., vgl. Syme, bes. 46ff.) – um den Beginn ins Jahr 29 hinaufrücken zu können, braucht 1, 19, 3 (*ab imperatore Caesare Augusto*) nur *Augusto* als Nachtrag verstanden zu werden (s. Ogilvie, *Comm.* 94; s. noch S. 14 mit Anm. 8); doch es gibt für eine solche Vermutung meines Erachtens keine überzeugenden Gründe.

<sup>38</sup> Vgl. etwa Walsh 6.

<sup>39</sup> Diese Thesen stammen von Dessau (allerdings noch vorsichtig S. 151: «Ich wage die Sache nicht zu entscheiden») und wurden von Syme aufgenommen (44: «most modern accounts postulate his [sc. Augustus'] good faith, an assumption that would have startled most contemporaries of that young man»); Widerspruch u. a. bei Beloch 299 («es konnte sich ja jeder ... die Inschrift ansehen») und Latte 205, 3 (nach Dio Cass. 44, 7, 3 sei die Weihung schon im Jahre 44 dem Auspizienträger vorbehalten gewesen). Augustus' eigen-nützige Absicht bei der Unterrichtung des Livius steht für Dessau 151, Syme 44, Ogilvie, *Comm.* 563f. außer Zweifel.

wenigstens die Senatoren von der Inschrift und der Weihung des Consuls Cossus erfuhren. Da aber Livius, der selbstverständlich über das Tagesgeschehen und erst recht über die spektakulären Ereignisse orientiert war, bis Mitte 24 noch nichts von der Inschrift gehört hatte, scheint es einfach unmöglich, daß Octavian gegen Crassus' Initiative mit dem Hinweis auf Cossus' bestens bezeugtes Consulat intrigiert hat. Damit entfällt das entscheidende Argument für eine Lüge oder Fälschung. Denn es wäre eine Ausflucht, anzunehmen, der Princeps habe vier oder fünf Jahre später in Livius' Werk einen neuen Grund für die Zurückweisung des Crassus vorlegen wollen.

Da wir Augustus' Mitteilung die Glaubwürdigkeit kaum versagen können, kann Livius von dem Vorwurf befreit werden, er sei entweder einer zeitgenössischen Fälschung aufgesessen oder habe bewußt sein Werk Augustus' apologetischer Propaganda bereitgestellt.

[3] Als Livius, vielleicht um das Jahr 30, nach Rom kam, dürfte er unbekannt und ohne Verbindungen zu Octavian gewesen sein. Für die Zeit bald nach Christi Geburt dagegen zeugen zwei Nachrichten (Suet. Claud. 41, 1; Tac. Ann. 4, 34, 3) von einem engeren Kontakt der beiden. Welchen Stand die Wandlung vom Unbekannten zum Vertrauten des Princeps in der Mitte der zwanziger Jahre erreicht hatte, bleibt offen.

Als Octavian gegen Ende der dreißiger Jahre im Tempel des Juppiter Feretrius die Spoliien und den *titulus* erblickte<sup>40</sup>, hat er sicherlich die Bedeutung des Dokuments, das anscheinend aus dem 5. Jahrhundert stammte, erkannt. Wenn er Livius in den folgenden Jahren bis zur Mitte des Jahres 27, als Livius sein Werk vorbereitete oder schon niederschrieb und als beide in Rom weilten, nicht von seiner Entdeckung erzählt hat, ist ein persönlicher Kontakt beider in jener Zeit sehr unwahrscheinlich. Wie aber konnte es bald nach Augustus' Rückkehr zu dem Gespräch über Cossus' Spoliien kommen (*cum Augustum ... audissem*)? Da eine Lesung des Livius gut bezeugt ist – mögen die Teilnehmer auch allgemein als ὅλιγοι ἀλλὰ ὅν τι ὅφελος ήν καὶ ἐν κάλλει ψυχῆς καὶ ἐν εὐγλωττίᾳ παιδείας (Suda s.v. *Kορνοῦτος*) vorgestellt sein –, da ferner unabhängige Nachrichten Augustus' Interesse und Teilnahme an Rezitationen belegen<sup>41</sup>, wird Augustus an Livius' Lesung wohl des vierten Buches teilgenommen haben, an die sich dann jenes Gespräch anschloß, das einerseits zu unserem Nachtrag (4, 20) führte, das andererseits den Grund für den späteren engeren Kontakt legte.

<sup>40</sup> Die Wiedererrichtung des Tempels und damit die Entdeckung der Inschrift wird allgemein im Zusammenhang mit Atticus' (gest. 32) Initiative gesehen (s. Nep. *Att.* 20, 3), also ans Ende der dreißiger Jahre gesetzt.

<sup>41</sup> Im Unterschied etwa zu Niebuhr, *Röm. Geschichte* II<sup>3</sup> (hrsg. von Isler, Berlin 1873) 401, der an Augustus' Lektüre des Werkes dachte, konnte C. Cichorius, *Röm. Studien*<sup>2</sup> (Darmstadt 1961) 261f. durch Heranziehung des Suda-Artikels *Kορνοῦτος* (s. oben; aus Aelian?) Augustus' Teilnahme an Livius' Lesung wahrscheinlich machen (es sei erwähnt, daß J. Stroux, *Philologus* 86 [1931] 355 ff. in seiner Kritik an Cichorius' Ausführungen über Cornutus dieses Teilergebnis nicht angegriffen hat).

[4] Um Livius' Einstellung zu Augustus erkennen zu können, sind die Worte *prope sacrilegium ratus sum* (4, 20, 7), die auf einen übermenschlichen Status hinweisen, zwar höchst wichtig. Doch gerade wenn unsere Annahme zutrifft, sie seien in Eile nach dem Gespräch mit dem charismatischen Princeps nachgetragen, ist es nötig, nach weiteren Zeugnissen über Augustus Ausschau zu halten<sup>42</sup>.

Der Genealogie des Princeps wird anscheinend kein Wert beigemessen. Vom *Divi filius* hören wir in den erhaltenen Büchern nicht<sup>43</sup>; von wem die Julier abstammen, bleibt offen (1, 3, 2 *quis enim rem tam veterem pro certo adfirmet?*). – Wie Romulus bei der Stadtgründung, so will Octavian bei seiner Wahl zum Consul Geier erblickt haben. Dies berichtet vor allem Cassius Dio, deutlich bemüht, sich mit dem Referierten nicht zu identifizieren: *πρός τε γὰρ τὸν Ῥωμύλον καὶ πρός τὸ οἰώνισμα τὸ ἐκείνῳ γενόμενον ἀραιέσσων καὶ τὴν μοναρχίαν αὐτοῦ λήψεσθαι προσεδόκησεν* (46, 46, 2). Ist es bemerkenswert, daß Livius bei der Stadtgründung (1, 7) die Erscheinung der Geier nicht erwähnt?<sup>44</sup> Wir glauben nicht, und zwar einmal, weil Livius Prodigien durchaus skeptisch gegenübersteht<sup>45</sup> und weil 1, 7 in einer Parenthese die nötige Differenzierung zwischen Bericht und abgelehnter Interpretation in angemessener Form nicht leicht möglich ist. Außerdem ist bei einem Autor, der ein Hervortreten des Erzählers – und sei es in einem Hinweis auf die Gegenwart – weitestgehend meidet, das Festhalten an der sonst geübten Zurückhaltung kaum bemerkenswert.

Das Desinteressement an Augustus' Vorfahren und an der Erscheinung der Geier beweist keine antiaugusteische Tendenz; es besagt nur, daß Livius nicht auf einem besonders leichten Weg zur Vorstellung von Augustus' exzeptioneller Stellung gelangt ist. – Wenn Livius hingegen zwei Erfolge des Princeps der Erwähnung würdigt, die Erringung des Friedens (1, 19, 3 ... *quod nostrae aetati didederunt, ut videremus, post bellum Actiacum ab imperatore Caesare Augusto pace terra marique parta*)<sup>46</sup> und die Sicherung des Imperiums (28, 12, 12 *Hispania ... postrema omnium [sc. provinciarum] nostra demum aetate ductu auspicioque Augusti Caesaris perdomita est*)<sup>47</sup>, so könnte man darin eine Begründung der 4, 20, 7 erkennbar werdenden Einstellung erblicken.

Jene Leistungen rechtfertigen eine exzeptionelle Stellung. Sie müßten aber in

<sup>42</sup> Stübler (oben Anm. 7) 32f. versäumt es, 4, 20, 7 im Zusammenhang mit anderen Zeugnissen über Augustus zu untersuchen.

<sup>43</sup> Dies also ein Unterschied zu Vergil (*Aen.* 6, 792; vgl. Anm. 8).

<sup>44</sup> Mette 280: «Aber gerade hier hat Livius sich gehütet, des jungen Caesars irgendwie zu gedenken»; unpräzis Ogilvie, *Comm.* 55.

<sup>45</sup> Vgl. I. Kajanto, *God and fate in Livy* (Turku 1957) 46–52 (52: «We must accordingly deny that Livy has a sincere belief in such things»).

<sup>46</sup> Mette 275 (mit Belegen): «Das ... ist offizieller Stil»; ob damit die Folgerung gerechtfertigt ist, «es ist keine betonte Herausstellung des Augustus durch Livius», dürfte zweifelhaft sein.

<sup>47</sup> H. Hoch, *Die Darstellung der politischen Sendung Roms bei Livius* (Diss. Zürich 1951) bietet das Material für die Interpretation dieser von ihm nicht besprochenen Stelle.

den Augen des Livius, der philosophische Werke mit ethischen Themen verfaßte<sup>48</sup>, von besonderen moralischen Qualitäten begleitet werden, ehe er bereit wäre, im Princeps einen Gott zu sehen. Doch Hinweise auf Augustus' *virtutes* fehlen in Livius' erhaltenen Büchern, sie sind im Hinblick auf die Taten gerade des jungen Octavian und auf das pessimistische Urteil, das nicht nur in der Praefatio über die Gegenwart gefällt wird<sup>49</sup>, auch kaum zu erwarten. Ob sich versteckte Kritik an Augustus findet, muß hier dahingestellt bleiben<sup>50</sup>.

Den nachgetragenen Worten *prope sacrilegium ratus sum* (4, 20, 7) glaubten wir (s. S. 14) entnehmen zu können, Livius dürfte in Augustus einen Gott sehen. Da jedoch die erhaltenen Teile des Werkes für diese Vermutung keine hinreichende Stütze liefern, seien jene Worte noch einmal betrachtet: Sie sind in einer besonderen Situation, nach dem Gespräch mit dem Princeps, und angesichts schwieriger Entscheidungen (*titulus* oder *auctores*? welche Datierung?) niedergeschrieben; die Partie wurde in Eile und ohne die gewohnte Sorgfalt abgefaßt; *sacrilegium* wird durch *prope* abgeschwächt<sup>51</sup>; in besonderen Situationen können *deus* und *divinus* als Worte des Lobes verwendet werden, ohne wirklich die Göttlichkeit zu implizieren<sup>52</sup>. Dies alles macht es wahrscheinlich, daß Livius mit jenen Wörtern seiner großen Verehrung des Princeps Ausdruck geben wollte, ohne jedoch auf jedes Recht zur Kritik zu verzichten.

Es scheint uns also unmöglich, in Livius einen Gegner des Regimes zu sehen<sup>53</sup>; doch ebenso wenig kann der Ansicht beigepflichtet werden, Livius habe in seinem Werk Augustus' Politik unterstützen wollen<sup>54</sup>. Wo Livius' Bewunderung des

<sup>48</sup> An den Philosophica ist nicht zu zweifeln; deshalb ist es weniger wichtig, ob sich in *Ab urbe condita* Spuren philosophischer Dogmata entdecken lassen (gegen Walsh's Hypothese vom Stoiker Livius s. E. Burck, *Gnomon* 35 [1963] 781f.).

<sup>49</sup> Zur Praefatio s. T. Janson, *Latin prose prefaces* (Stockholm 1964) 68 ff., zum Pessimismus Mette 275 und W. Hoffmann, *Antike und Abendland* 4 (1954) 183, 25 (u. a. zu 4, 6, 12; dazu gleich unten Anm. 50).

<sup>50</sup> Beiläufig sei die Frage gestellt, ob die Klage *hanc modestiam aequitatemque et altitudinem animi ubi nunc in uno inveneris, quae tum universi populi fuit* (4, 6, 12) nicht auch Zweifel an Augustus' moralischer Integrität andeutet (s. *in uno*). Vgl. im übrigen S. 26 mit Anm. 55.

<sup>51</sup> Wir glauben, damit nicht in einen Widerspruch zu geraten: Der Wert des *prope* muß auf Grund des näheren Kontextes gering veranschlagt werden (s. S. 14); aber die Tatsache, daß *prope* eben nicht fehlt, gewinnt durch den weiteren Kontext an Bedeutung.

<sup>52</sup> So nennt Cicero in der 5. Philippika 16, 43 Octavian *divinus adulescens* (wohlwollend W. Schmitthenner, *Oktavian und das Testament Caesars*, *Zetemata* 4 [1952] 92: «nicht nur aus politischen Absichten»); in *Pro Marcello* spricht er von Caesars *sapientia ... paene divina* (§ 1) und *divina virtus* (§ 26; § 8: *ego eum ... simillimum deo iudico*); vgl. im übrigen ThLL s.v. *deus* (I B3da: *de homine, de principe vivo*); s.v. *divinus* (III translate i.q. *praeclarus, eximius* ...).

<sup>53</sup> So neben Petersen (s. Anm. 1) wohl auch Mette (vgl. Anm. 19), wenn auch einer der Schlußsätze (S. 285) überrascht, Livius scheine Augustus zunächst «als den Wiederhersteller der *civilis concordia* verehrt zu haben».

<sup>54</sup> Petersen 440 resümiert Syme's Aufsatz mit den Worten: «Livy colluded with Augustus in promoting the latter's policies.»

Augustus und sein Einverständnis mit dessen Politik ihre Grenzen findet, wäre zu untersuchen<sup>55</sup>.

#### Appendix I (zu Seite 14): *sacrilegium*<sup>56</sup>

*Sacrilegus* ist derjenige, der Eigentum der Götter an sich nimmt<sup>57</sup>. Bewegliches Eigentum stellen in erster Linie die Weihgeschenke dar, so daß die Bedeutung ‘tempelräuberisch, Tempelräuber’ naheliegt. Erleichtert durch die altertümliche Bedeutung des *legere* kommt es zu einer Ausweitung der verbalen Komponente, und damit wird – in den erhaltenen Texten in der Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. (s. Cic. Rab. Perd. 2, 7) – die Paraphrase *sacrum violare* möglich. Wenn der Aspekt der eigenen Bereicherung aufgegeben wird, kann auch das *sacrum* weiter gefaßt werden, als ‘Tempel’, ‘Opfer’ oder ‘Gottesdienst’ (*sacra*, -*orum*).

*Sacrilegium*, zuerst bei Nepos<sup>58</sup> belegt (s. u.), findet sich in der Bedeutung ‘Tempelraub’<sup>59</sup> bei Livius in den späteren Büchern recht häufig (s. 29, 8, 9 *spolatio sacrorum*)<sup>60</sup>. Daß er eine solche Handlung aufs schärfste verurteilt – von vorn-

<sup>55</sup> Eine einheitliche Haltung Augustus gegenüber ist für die vierzig Jahre währende Arbeit des Livius nicht sicher. Ob die zunehmende Entfernung von den selbst miterlebten Ereignissen der vierziger Jahre zu einem Abbau oder die literarische Beschäftigung mit dieser besonders anfechtbaren Zeit Oktavians zu einer Mehrung der Distanz zum Princeps führte, ist wohl nicht zu entscheiden; die Bemühungen, Livius’ Tendenz in seiner Zeitgeschichte zu eruieren, haben bisher zu keinem sicheren Ergebnis geführt (zu Syme und Mette s. Burck, *Erzählungskunst*<sup>2</sup>, Vorwort 21f.).

<sup>56</sup> Die Stellen, die ich der Freundlichkeit des Thesaurus Linguae Latinae verdanke, werden bis in die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. untersucht; außer acht bleiben im folgenden diese: *sacrilegium*: Sen. *Contr.* 1, 5, 2. 5. *Exc. contr.* 8, 1f. Val. Max. 1, 1 ext. 3; Phaedr. 4, 11, 3; Sen. *Epist.* 87, 22ff. – *sacrilegus*: Sen. *Contr.* 1, 5, 2. 5. *Exc. contr.* 8, 1f. 9, 4. 10, 4, 11; Val. Max. 1, 1, 18. 1, 1 ext. 3; Sen. *Ben.* 1, 10, 4. 7, 7, 1ff.; *Dial.* 2, 3, 3. 4, 28, 8; *Nat.* 2, 42, 1; Plin. *Nat.* 24, 163; für Plaut. Ter. Cic. Sall. Nep. Tib. vgl. die Indices bzw. Lexika.

<sup>57</sup> Sen. *Ben.* 7, 7, 1 (Bion): *quisquis id, quod deorum est, sustulit et consumpsit atque in usum suum vertit, sacrilegus est.* Hor. *Sat.* 1, 3, 117 *qui nocturnus sacra divum legerit* (zum scheinbar entbehrlichen *divum* s. Kiessling-Heinze z. St.). Für die juristische Problematik vgl. Anm. 58.

<sup>58</sup> Es überrascht, daß Cicero trotz häufigen Gebrauchs von *sacrilegus sacrilegium* nicht verwendet, zumal er (*Inv.* 1, 11. 2, 55; *Leg.* 2, 50) die Frage behandelt, ob Diebstahl von Privateigentum aus einem Tempel *furtum* oder *sacrilegium* sei: Quintilian (s. den Index) verwendet in diesem Zusammenhang meistens *sacrilegium*.

<sup>59</sup> Nicht auf Weihgeschenke eines Tempels beschränkt ist *sacrilegium* bei Mela 3, 58 (*dis parata existimantes disque servanda*), *sacrilegus* bei Plin. *Nat.* 2, 159 (vgl. *si ulli essent inferi ...*), Ov. *Met.* 8, 792. 817 (s. 741 *Cereale nemus violasse securi*; zu *Met.* 14, 539 s. Anm. 62).

<sup>60</sup> Die Livius-Stellen: 29, 8, 9 *nec alia templa violata, sed Proserpinae etiam omni aetate intacti thensaui, praeterquam quod a Pyrrho, qui cum magno piaculo sacrilegii sui manubias rettulit, spoliati dicebantur.* – 29, 18, 12 s. oben im Text. – 31, 12, 2 *pecuniam Locris ex Proserpinae thensaureis ... sublatam ... indigne passus senatus non cessari ab sacrilegiis.* – 31, 13, 1 *Locris sacrilegium pervestigatum.* – 32, 1, 8 *quos sacrilegii compertos in vinculis Romam misisset.* – 42, 3, 3 s. Anm. 62. – 43, 7, 10 *tempa omnibus ornamentis spoliata; compilataque sacrilegiis C. Lucretium navibus Antium devexisse.* – 29, 18, 8 *sacrilegas admoveare manus intactis illis thensaureis et nefanda praeda se ipsos ac domos contaminare suas et milites vestros.*

herein höchst wahrscheinlich<sup>61</sup> –, wird in einer Rede, also in einer unanfechtbar eigenen Formulierung des Livius, besonders deutlich: *at milites contactos sacrilegio furor agitat* (29, 18, 12). Neben der Bedeutung ‘Zerstörung eines Heiligtums’<sup>62</sup> bei Nepos anlässlich des Hermokopidenfrevels (Alc. 6, 4; vgl. 4, 3 *quod sacra violasset reum fecerunt*) erscheinen auch die einer ‘Schändung eines Tempels’ und ‘Schändung eines Gottesdienstes’<sup>63</sup>: Sen. Contr. 10, 5, 1: *Parrhasius pictor ... emit unum ex iis (captivis Olynthiis) senem; torsit et ad exemplar eius pinxit Promethea. Olynthus in tormentis perit. ille tabulam in templo Minervae posuit ...* (Der Kläger gegen Parrhasius:) ‘*Non est istud donum, sacrilegium est*’. – Curt. Ruf. 4, 3, 23: *sacrum quoque, quod equidem diis minime cordi esse crediderim, ... repetendi auctores quidam erant, ut ingenuus puer Saturno immolareetur – quod sacrilegium verius quam sacrum Carthaginenses ... usque ad excidium urbis suae fecisse dicuntur – ac nisi seniores obstitissent, ..., humanitatem dira superstatio vicisset.*

Durch die anthropomorphen Gottesvorstellungen<sup>64</sup> schließlich wird noch eine weitere Bedeutung des *sacrum violare* ermöglicht, die des ‘Angriffs auf Leib oder Leben eines Gottes’ (s. Curt. Ruf. 7, 6, 7 *cum dis enim pugnare sacrilegos tantum*). Wenn *sacrilegus* – *sacrilegium* ist ja viel seltener – im Zusammenhang mit mythischen Szenen in diesem Sinne auch nicht mit vollkommener Sicherheit zu belegen ist<sup>65</sup>, wird dies Zufall sein; mehrmals hingegen finden wir diese Bedeutung beim Angriff auf vergöttlichte Menschen, Alexander d. Gr. (Curt. 7, 6, 7: s. oben), Divus Julius<sup>66</sup> und die Geliebte<sup>67</sup> (ähnlich bei der Kritik Homers<sup>68</sup>).

<sup>61</sup> Belege für Livius’ Verurteilung der *neglegentia deum* (dazu unten S. 28) bei Kajanto (oben Anm. 45) und Stübler (s. deren Indices).

<sup>62</sup> Vgl. Liv. 42, 3, 3 *aedem Iunonis Laciniae ad partem dimidiā detegit ... sociis deterritis id sacrilegium prohibere* (dazu § 5 *templum ... quod non Pyrrhus, non Hannibal violasset, violare parum habuisse*); für Verbrennungen (*sacrilegus ignis* o. ä.) s. Prop. 3, 13, 51; Tib. 3, 5, 11; Val. Max. 8, 14 ext. 5; Ov. Met. 14, 539 (dazu 540f. Cybele: ‘*nec me patiente cremabit / ignis edax nemorum partes et membra meorum*’).

<sup>63</sup> Wegen des Besuchs der Feier der Bona Dea heißt Clodius *sacrilegus* (Val. Max. 8, 5, 5; auch Cic. Dom. 112; Har. resp. 33? S. Anm. 71); vgl. Anm. 65.

<sup>64</sup> Abkehr von anthropomorpher Gottesvorstellung führt zu der Feststellung: *iniuriam sacrilegus deo quidem non potest facere, quem extra ictum sua divinitas posuit* (Sen. Ben. 7, 7, 2; vgl. 5, 14, 2; Vit. beat. 27, 1).

<sup>65</sup> Ov. Met. 4, 22f. *Penthea tu venerande bipenniferumque Lycurgum / sacrilegos mactas:* Für Pentheus (3, 514 *contemptor superum*) vgl. 3, 710 *oculis illum cernentem sacra profanis* (s. Anm. 63). Wenn Lykurg *sacrilegus* heißt, wird wohl ein Angriff nicht nur gegen die Ammen, sondern auch gegen Dionysos selbst vorausgesetzt. – Ob Ovid Orpheus’ Mörderinnen *sacrilegae* nannte (Met. 11, 41), weil er jenen für Apollons Sohn hielt oder weil er *vates Apollineus* (Met. 11, 8) war, sei dahingestellt (zu den Chariten als *Iovis filiae* s. Anm. 75).

<sup>66</sup> Ov. Fast. 3, 699f. Vesta spricht: ‘*meus fuit ille sacerdos. / sacrilegae telis me petiere manus*’ (702f. ‘*quae cecidit ferro, Caesaris umbra fuit*’. / *ille quidem caelo positus* ...).

<sup>67</sup> Ov. Am. 1, 7, 28 *debita sacrilegae vincla subite manus* (s. 32 *ille deam primus perculit, alter ego*; s. G. Lieberg, *Puella divina* [Amsterdam 1962] passim).

<sup>68</sup> Ov. Rem. am. 367 über Zoilus’ *sacrilega lingua* (s. 365 *ingenium magni livor detractat Homeri*); zur Homerautopoeose s. [Verg.] Cat. 14a (dazu R. Till, *Gnomon* 38 [1966] 169); Peek, *Griech. Versinschr.* 766, 7 (1. Jh. v. Chr.; θεῖος ἀοιδός). – Ähnlich wird Sen. Exc.

Der *sacrilegus* glaubt nicht an die Gottheit (Pentheus etwa heißt *sacrilegus* und *contemptor superum*, s. Anm. 65), vor allem nicht an ihre Strafe, und er bringt diesen Unglauben durch eine aggressive Handlung zum Ausdruck, wodurch er sich vom *negligens* abhebt (s. Sen. Ben. 1, 1, 9 ... *ne deos quidem immortales ab hac ... benignitate sacrilegi negligentesque eorum deterrent*). Diese gemeinsame grundsätzliche Einstellung führt endlich zu der allgemeinsten Bedeutung ‘frevlerisch, Frevler’: dieser Mensch ‘verletzt’ nicht ein Eigentum der Gottheit, sondern er setzt sich über ein Gebot hinweg<sup>69</sup>. So bei Vergil: *Infandum ... bellum/contra fata deum perverso numine poscunt* (Aen. 7, 583f. zu 595 *sacrilego pendetis sanguine poenas*); so in Scribonius’ Angriff gegen die Verächter der Pharmazie (Praef. S. 3, 26 Helmr. Z. 61f. Deichgr.): *quid ultra dicere possum nisi quodam genere parricidium ac sacrilegium eos committere, qui haec dicunt?*<sup>70</sup>.

In allen genannten Fällen ist das Opfer des *sacrilegus* eine Gottheit oder ein Wesen, dem der Sprecher eine göttliche Stellung einräumt. Doch wie die prägnante Bedeutung des *legere* verblaßte, so konnte auch die des *sacrum* verblassen. Da wäre neben den Fällen, wo statt des *sacrum* ein *religiosum* verletzt wird<sup>71</sup> oder wo – in der Komödie – jeder Bezug auf eine konkrete Handlung fehlt, *sacrilegus* also als reines Schimpfwort (‘schurkisch, Schurke’) erscheint<sup>72</sup>, vor allem die Stelle aus Ovids *Ars Amatoria* zu nennen, an der *sacrilegus* etwa die Bedeutung von ‘skrupellos’ besitzt (1, 433ff.):

*multa rogan utenda dari, data reddere nolunt;*  
*perdis, et in damno gratia nulla tuo.*  
*non mihi, sacrilegas meretricum ut persequar artes,*  
*cum totidem linguis sint satis ora decem.*

---

contr. 8, 2 zu verstehen sein: *sacrilegi vos estis, qui praecidistis consecratas (Phidiae) manus* (*sacrilegi* ist dadurch erleichtert, daß Phidas gerade *sacrilegus* genannt worden war).

<sup>69</sup> *Sacrilegium* durch Worte: Scrib. Larg. Praef. (s. unten): *qui haec dicunt*; wohl auch Sen. Vit. beat. 27, 1 (s. *infamare virtutes et malignis sermonibus sancta violare. ... nam cum in caelum insanitis ...*).

<sup>70</sup> Für Scribonius’ Bewertung der Medizin s. K. Deichgräber, *Professio medici*, Abh. Ak. Mainz 1950, 9 S. 5ff. (857ff.) und aus der Praefatio: ... *Herophilus ... fertur dixisse medicamenta divum manus esse* (Z. 1 Dg.; im Original *οἶνπερ θεῶν χεῖρας*); *quod tactus divinus efficere potest* (Z. 3); *velut praesenti numine* (Z. 10); *omnibus diis et hominibus invisi* (Z. 31): Also keine vollkommene Vergötterung und deshalb die Einschränkung *quodam genere*. Die Formulierung *qui medicinam spoliare temptant usu medicamentorum* (Z. 11) mag *sacrilegium* und *parricidium* vorbereiten.

<sup>71</sup> CIL VI 10, 120, 8 gegen Grabschändung (dazu Latte, *Religionsgesch.* 199. 102, 3); auch Cic. Dom. 11; Har. resp. 32 (s. Anm. 63)?

<sup>72</sup> Vgl. die Indices zu Plautus (bes. *Pseud.* 360ff.) und Terenz (z. T. Anlehnung an den *ιερόσυλος* der griech. Vorlage) und dazu I. Oppelt, *Die lat. Schimpfwörter ...* (Heidelberg 1965) passim. – Als Schimpfwort begegnet *sacrilegus* auch in Ciceros Reden, doch mit dem Unterschied, daß entweder (entstellend) mitgeteilt oder als bekannt vorausgesetzt wird, welche Tat die Person zum ‘Tempelräuber’ oder ‘Schänder eines Gottesdienstes’ (Clodius, s. Anm. 63) stempelt: *Verr.* 1, 9. 47; 5, 4. 188; *Wat.* 15 (s. 14 *inaudita ac nefaria sacra suscepereis ... puerorum extis deos manis mactare soleas*); *Pis.* 38 (die Schilderung von der Plünderung der Provinz impliziert Tempelraub); *Phil.* 12, 26 (gemeint wohl die *rapinae ad Opis* [s. *Phil.* 1, 17 usw.]; abzulehnen P. Wuilleumier, Ed. Budé z. St. «Cicéron était augure»).

Ein weiterer sicherer Beleg für diese Verwendung von *sacrilegus* und gar von *sacrilegium* ist in der von uns betrachteten Zeit nicht beizubringen<sup>73</sup>.

Die Konsequenzen für unsere Livius-Stelle (4, 20, 7 *prope sacrilegium ratus*) sind diese: Da sich Ovids Ars als Parallel nicht im geringsten empfiehlt<sup>74</sup> und da Livius sonst *sacrilegium* nahezu ausschließlich in der Bedeutung 'Tempelraub' verwendet (s. Anm. 60), ist die Bedeutung 'Skrupellosigkeit' o. ä. einfach ausgeschlossen; vielmehr haben wir dies Wort – entsprechend etwa der ausgeschriebenen Vergil-Stelle – als 'Frevel' zu verstehen, und damit ist an Augustus' übermenschlicher Stellung nicht zu zweifeln. Da ferner – wie die drei angeführten Sätze des Seneca rhetor, Scribonius und Curtius besonders deutlich zeigen – *sacrilegium* zum Ausdruck größter Abscheu verwendet wird, hat ein ironischer, spöttischer Gebrauch, für den es keine Belege gibt<sup>75</sup>, auszuscheiden.

#### Appendix II (zu Seite 20f.): Pestilzen<sup>76</sup>

Ohne auf die verschiedenen vorliterarischen Quellen der römischen Geschichtsschreibung eingehen zu wollen, kann so viel mit Sicherheit behauptet werden, daß jene Quellen<sup>77</sup> eine Großzahl von Epidemien verzeichnet haben, zumal diese zu zahlreichen kultischen Maßnahmen geführt haben<sup>78</sup>. Angesichts der wirtschaftlichen Lage gerade in den frühen Jahrhunderten überrascht es nicht, wenn die Krankheiten neben dem militärischen Potential auch und gerade die Versorgung aufs Empfindlichste getroffen haben (Liv. 4, 52, 4 *pestilentem annum inopia frugum neglecto cultu agrorum, ut plerumque fit, excepit*).

<sup>73</sup> Val. Max. 8, 11 ext. 4 (*hominis sacrilegam* ['pervers'] *cupiditatem muti lapidis linearimentis excitatam*) setzt die θεῖα φύσις voraus; Hor. Carm. 2, 13, 1 ff. (*ille et nefasto te posuit die, / quicumque primum et sacrilega manu / produxit, arbos*) denkt vermutlich an einen vorausgegangenen Tempelraub (so wohl auch E. Fraenkel, *Horace* 166f.).

<sup>74</sup> Erst recht gilt dies für die Bedeutung 'Schurkerei', die in einer Sphäre erscheint (s. Anm. 72), die mit Livius' Stil (und gerade dem Stil von 4, 20) nicht das mindeste gemein hat.

<sup>75</sup> Auch Sen. Ben. 1, 4, 4 ist keine Gegeninstanz ... *sic nos adhortatur Chrysippus, ut dicat verendum esse, ne quia Charites Iovis filiae sunt, parum grata se gerere sacrilegium sit ...*; wenn Seneca Chrysipp auch verhöhnt (s. SVF II 1082), so handelt es sich hier doch um ein Referat der abgelehnten Ansicht, und Chrysipp hat es höchst ernst gemeint, obwohl die Verbindung Χάριτες – χάριτες wohl schon zu seiner Zeit als Wortspiel verwendet worden ist (Stellen bei H. Beckby, *Anthologia Graeca* I<sup>a</sup> [München o. J.] zu 5, 140).

<sup>76</sup> Zur Frage, um welche Krankheit es sich jeweils handelt, vgl. etwa Ogilvie, *Comm.* 394f. (dort, bei W. Soltau, *Die Anfänge der röm. Geschichtsschreibung* [Leipzig 1909] 10ff. und bei J. Grimm, *Die lit. Darstellung der Pest* ... [München 1965] 61, 1 Livius-Stellen).

<sup>77</sup> S. etwa R. Werner, *Der Beginn der röm. Republik* (München 1963) 38ff. – Cato Orig. fr. 77 erwähnt als Themen der *tabula apud pontificem maximum: annona cara* (s. Liv. 4, 52, 8 *praeterquam ab morbo annonaque nihil ... incommodi fuit*) und Prodigien (genauer: *quid obstiterit*; zur Verbindung Pest – Prodigien gerade in Livius' erster Dekade s. Soltau 10ff.).

<sup>78</sup> *Libri aditi* (5, 13, 5; 14, 3; 10, 31, 8; 47, 7), *supplicationes* (3, 6, 7; 27, 23, 6), *lectisternia* (5, 13, 6; 7, 27, 1), Nageleinschlag (7, 3, 3; 8, 18, 12), Tempelgelöbnis (4, 53, 3), Götterüberführung (10, 47, 7; s. Per. XI), *ludi scaenici* (7, 2, 3ff.).

Livius' Berichte über diese Epidemien lassen sich in zwei (bzw. drei) Gruppen sondern:

[1] Auf der einen Seite haben wir den – literaturgeschichtlich späteren – Typus, den wir vereinfachend den 'thukydideischen' nennen dürfen<sup>79</sup>, da die relativ große Ausführlichkeit nicht zuletzt dadurch erreicht wird, daß der Autor auch auf die Ursachen der Pest eingeht und ihre Ausbreitung beschreibt: 25, 26, 7f. (nur andeutend 3, 6, 2): *nam tempore autumni et locis natura gravibus multo tamen magis extra urbem quam in urbe intoleranda vis aestus per utraque castra omnium ferme corpora movit. ac primo temporis et loci vitio aegri erant et moriebantur.* – 3, 6, 2f. (recht ähnlich 25, 26, 8ff.): *et auxere vim morbi terrore populationis pecoribus agrestibusque in urbem acceptis. ea conluvio mixtorum omnis generis animantium et odore insolito urbanos et agrestem confertum in arta tecta aestu ac vigiliis angebat, ministeriaque in vicem ac contagio ipsa volgabant morbos.*

Die Ausführungen zur Epidemie des Jahres 428 stimmen zwar keineswegs mit den beiden genannten Stellen vollkommen überein, doch dürften sie mit ihnen durch eine größere Affinität verbunden sein als mit den Berichten des annalistischen Typus<sup>80</sup>: 4, 30, 7 *siccitate eo anno plurimum laboratum est, nec caelestes modo defuerunt aquae, sed terra quoque ingenito umore egens vix ad perennes suffecit amnes.* (8) *defectus alibi aquarum circa torridos fontes rivosque stragem siti pecorum morientium dedit; scabie alia absumpta, volgatique in homines morbi. et primo in agrestes ingruerant servitiaque; urbs deinde impletur. nec corpora modo affecta tabo, sed animos quoque multiplex religio et pleraque externa invasit ...*

Die Berührungen mit dem 'thukydideischen' Typus wären nicht weiter beachtenswert, wenn Livius nicht ausgesprochen selten zu diesem breiten Bericht greifen würde<sup>81</sup>. Mit Sicherheit können in den Büchern I–XLV nur zwei Beispiele angeführt werden, eben 3, 6ff. und 25, 26<sup>82</sup>. So fällt es schwer, nicht zu

<sup>79</sup> Damit sei nur gesagt, daß eine Verwandtschaft mit Thukydides besteht, nicht, daß sich Livius' Quellen unbedingt direkt an Thukydides' Pestbeschreibung angelehnt hätten (zu deren Nachwirkung s. J. Dräseke, Sokrates 2, 1914, 181ff.; 3, 1915, 320ff.; Wo. kl. Ph. 35, 1916, 831ff.).

<sup>80</sup> In Dionys' Parallelbericht werden die von Livius nur angedeuteten *morbi* breiter ausgeführt (s. Anm. 29), und hier wird Dionys der gemeinsamen Quelle enger folgen als Livius. Wenn Livius also auch die medizinische Komponente mindert, so sind doch die naturwissenschaftlichen Elemente nicht zu übersehen. Anders als Peter, HRF I<sup>2</sup>, Proleg. 27f., der 30, 7 zu den Stellen rechnet, die ohne große Änderung «ex ipsis pontificum annalibus» genommen sein könnten, wollen wir einen solchen Ursprung höchstens für die erste Satzhälfte (bis *laboratum* [s. Anm. 87]) gelten lassen: Dies ist der Kern, aus dem sich der 'thukydideische' Bericht entwickelte, dessen rein medizinische Teile Livius wieder kürzte.

<sup>81</sup> Ob die Per. XI erwähnte Pest (*cum pestilentia civitas laboraret, missi legati, ut Aesculapi signum Romam ab Epidauro transferrent ...*) hierher gehört, bleibt unsicher, da Per. VII die Andeutungen von 7, 1, 8 übernimmt. – 41, 21, 6ff. nimmt eine Zwischenstellung ein, da zu den medizinischen Elementen solche der Prodigienliste treten (vgl. 40, 19, 3; s. noch Jul. Obs. zu den Jahren 181. 175. 165. 142. 126. 125). – Gründe sind angedeutet 5, 13, 4 (*sive ex intemperie caeli raptim mutatione in contrarium facta sive alia qua de causa*); 5, 31, 5 (s. S. 31); 8, 18, 1 (*seu intemperie caeli seu humana fraude*).

<sup>82</sup> Zu 3, 6 und 25, 26 verzeichnen Weißenborn-Müller bzw. Ogilvie, Comm. Berührungen mit Thukydides (ausführlichere Interpretationen bei Grimm 61ff.).

glauben, daß für Livius die Epidemie des Jahres 428 eine größere Bedeutung besessen hat.

[2] Der andere Typus wird durch die Knappeit gekennzeichnet, beschränkt sich der Autor doch darauf mitzuteilen, daß es in dem jeweiligen Jahr (a) eine Pest oder (b) eine Pest und eine Hungersnot gegeben hat (ausführlicher wird höchstens der Bericht über die kultischen Abwehrmaßnahmen)<sup>83</sup>.

(a) Einige Beispiele:

4, 21, 2 *pestilentia populum invasit* (vgl. 2, 34, 5).

6, 20, 15 *pestilentia etiam brevi consecuta* (vgl. 8, 17, 4).

7, 1, 8 *pestilentia ingens orta* (vgl. 9, 28, 6).

Wir finden also bei Livius den Namen der Krankheit (meist *pestilentia*), dazu – in den verschiedensten Variationen – ein Verb des Entstehens oder Angreifens, schließlich des öfteren ein Objekt (*urbem, populum*). Die Vermutung, die Vielfalt der Verba<sup>84</sup> sei auf Livius' Fähigkeit, zu variieren, zurückzuführen und hinter all den Varianten stehe eine ziemlich feste, letztlich von den vorliterarischen Quellen beeinflußte Formel, wird durch Dionys' Archäologie und Dio Cassius (bzw. Zonaras) zur Gewißheit<sup>85</sup>: D. H. 3, 36, 2 (vgl. 10, 53, 1; 13, 4): *νόσοι τε λοιμικαὶ πολλαὶ κατέσκηψαν εἰς τὴν πόλιν*. D. H. 9, 40, 2 (vgl. 7, 13, 4): *νόσος ἐνέσκηψεν εἰς τὰς γυναικας ἥ καλονμένη λοιμική*. D. C. 7, 5: *νόσου λοιμώδους γενομένης* (Zon. 7, 6, 7 *νόσου δὲ ἐνσκηπάσης λοιμώδους*). D. C. (Zon.) 7, 24, 13: *νόσου δὲ ἐνσκηπάσης τῇ Ρώμῃ*.

(b) Die Stellen, wo von Epidemie und Hungersnot die Rede ist, sind zwar nicht gerade selten<sup>86</sup>, doch kann eine annalistische Formel nicht so deutlich eruiert werden, vor allem weil Dionys und Dio meines Wissens keine Parallelen liefern<sup>87</sup>. Einige weniger ausgeschmückte Formulierungen seien indes erwähnt:

6, 21, 1 *pestilentiam inopia frugum ... exceptit* (vgl. 4, 52, 4).

3, 32, 2 *dein duo simul mala ingentia exorta, fames pestilentiaque ...*

5, 31, 5 ... quo propter famem pestilentiamque [*in agro ex siccitate caloribusque nimis ortam*] exercitus duci nequivit<sup>88</sup>.

<sup>83</sup> Von religiösen Reaktionen berichtet zwar auch Thukydides; doch liegt hier natürlich keine Abhängigkeit der Römer vor (s. Anm. 78).

<sup>84</sup> Vgl. z. B. *ad- co-, exorta* (7, 27, 1; 8, 22, 7; 4, 52, 3; 3, 32, 2), *incesserat* (28, 46, 5), *incidit* (27, 23, 6), *inlata* (5, 14, 3), *annus pestilens* (3, 6, 2), *annus pestilentia gravis* (10, 31, 8), *gravis pestilensque aestas* (5, 13, 4), *pestilentiae urentis simul urbem atque agros* (10, 47, 6).

<sup>85</sup> *κατέσκηπτεν* (sc. ἥ νόσος) auch Thuk. 2, 49, 8, doch um vieles spezieller: ἐς αἰδοῖα καὶ ἐς ἄκρας χείρας καὶ πόδας.

<sup>86</sup> Siehe 3, 32, 2 (4, 25, 4. 6); 4, 52, 4f. (52, 8); 5, 31, 5 (48, 1f.); 6, 21, 1 (28, 46, 15); Jul. Obs. zu den Jahren 165. 142; s. noch Anm. 87 und 89.

<sup>87</sup> Dio 54, 1, 2 *πονούμενοι οὖν ὑπό τε τῆς νόσου καὶ ὑπὸ λιμοῦ* (vgl. Liv. 1, 31, 5 *pestilentia laboratum est* [s. noch Anm. 80. 81] und Jul. Obs. zum Jahre 165 *pestilentia fameque ita laboratum ...*) gibt wenig aus, da es sich um ein sehr spätes Ereignis handelt (23/22 v. Chr.); vgl. Anm. 89.

<sup>88</sup> Die in [ ] eingeschlossenen Worte können leicht als einem späteren Stadium zugehörig ausgeschieden werden.

Ähnlich wie an dieser letzten Stelle (vgl. noch 7, 2, 2f. *pestilentia fuit. eo [sc. anno] nihil dignum memoria actum ...*) wird noch des öfteren das Fehlen besonderer Ereignisse durch Pest und (oder) Hungersnot motiviert, und zwar nicht nur bei Livius:

Liv. 3, 2, 1 *quies necessaria morbo implicitum exercitum tenuit.* 4, 25, 3 *pestilentia eo anno aliarum rerum otium praebuit.* D. H. 9,60,7 (vgl. 9,67,1): ... οὐκ ἐξεγένετο ‘Ρωμαίοις στρατιὰν ἐν ἐκείνῳ τῷ ἐνιαυτῷ ἐπ’ αὐτοὺς ἀποστεῖλαι εἴτε ... εἴτε διὰ τὰς νόσους, αἱ κατέσχον τὴν πληθὺν ... 10, 53, 8: ἐπὶ μὲν δὴ τούτων τῶν ὑπάτων οὐδὲν ἐπράχθη ‘Ρωμαίοις διὰ τὰς νόσους οὔτε πολεμικὸν οὔτε πολιτικὸν εἰς ἴστορίας ἀφήγησιν ἐλθεῖν ἄξιον<sup>89</sup>.

Wie oben [1] bemerkt, berichtet Livius 4, 30 über die Pest des Jahres 427 in einem Stil, der dem thukydideischen Typus näher steht. Wenn es 4, 20, 9 hingegen zu demselben Jahr heißt ... *imbelle triennium ferme pestilentia inopiaque frugum ... fuit, adeo ut quidam annales velut funesti nihil praeter nomina consulum suggerant*, so kann nach dem eben [2] Gesagten die Vermutung ein Höchstmaß an Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen, Livius habe entweder in direktem Anschluß an die *quidam annales* oder unter dem Einfluß gängiger Pestnachrichten den Satz 4, 20, 9 formuliert – ohne Rücksicht auf die eigene 4, 30 vorliegende Darstellung.

---

<sup>89</sup> Direkt vor diesem Satz heißt es: ἐκ δὲ τούτου συνέβη καὶ τὴν χώραν ἀγεώργητον ἀφεθεῖσαν λιμὸν ἐπὶ τῷ λοιμῷ συνάγαι (vgl. 4, 52, 4 oben S. 31); doch im Résumé erscheint als Grund eben nur die Pest.